

Infoblatt



Jahrgang 2016 - Ausgabe Nr. 1

vom 01.01.2016 * Autor: Steffen Hemberger

Änderungen zum 01.01.2016

Zum 01.01.2016 ändert sich erneut die Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB II. Daran gekoppelt ändern sich auch die Beträge für den Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2 SGB II), für den Mehrbedarf für Alleinerziehung (§ 21 Abs. 3 SGB II), für den Mehrbedarf für Behinderung (§ 21 Abs. 4 SGB II), für den Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II) und für die Warmwasseraufbereitung (§ 21 Abs. 7 SGB II).

Regelbedarf

Ab 01.01.2016 werden die Regelbedarfe nach § 20 SGB II auf folgende Werte angepasst:

	bis 31.12.2015	ab 01.01.2016
Regelbedarf für alle alleinstehenden Hilfebedürftigen nach Vollendung des 25. Lebensjahres	399 EUR	404 EUR
Regelbedarf für alle in einer BG lebenden Ehegatten und Lebenspartner	360 EUR	364 EUR
Regelbedarf für alle in der BG lebenden volljährigen Kinder ohne eigenen Hausstand	320 EUR	324 EUR
Regelbedarf für alle in der BG lebenden Kinder ab Vollendung des 14. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	302 EUR	306 EUR
Regelbedarf für alle in der BG lebenden Kinder ab Vollendung des 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	267 EUR	270 EUR
Regelbedarf für alle in der BG lebenden Kinder bis zu Vollendung des 7. Lebensjahres	234 EUR	237 EUR

Mehrbedarf für werdende Mütter

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gezahlt. Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17% des individuell zustehenden Regelbedarfs und beträgt somit bei:

	bis 31.12.2015	ab 01.01.2016
Regelbedarf 404 EUR	67,83 EUR	66,68 EUR
Regelbedarf 364 EUR	61,20 EUR	61,88 EUR
Regelbedarf 324 EUR	54,40 EUR	55,08 EUR
Regelbedarf 306 EUR	51,34 EUR	52,02 EUR

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 12%, 24%, 36%, 48% oder 60% (siehe nachfolgende Tabelle) des vollen Regelbedarfs.

2015: EUR	47,88	95,76	143,64	191,52	239,40	2016 EUR	48,48	96,96	145,44	193,92	242,40
Kinder						Kinder					
1 Kind <7			X			1 Kind <7			X		
1 Kind >7	X					1 Kind >7	X				
2 Kinder <16			X			2 Kinder <16			X		
2 Kinder >16		X				2 Kinder >16		X			
1 Kind >7		X				1 Kind >7		X			
1 Kind >16		X				1 Kind >16		X			
3 Kinder			X			3 Kinder			X		
4 Kinder				X		4 Kinder				X	
>4 Kinder					X	>4 Kinder					X

Mehrbedarf für Behinderte

Der Mehrbedarf wird gewährt, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX, sonstige Hilfen für die Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII durch einen öffentlich-rechtlichen Träger an den Hilfebedürftigen erbracht werden. Der Mehrbedarf beträgt 35% des individuellen Regelbedarfs des behinderten Leistungsberechtigten.

	bis 31.12.2015	ab 01.01.2016
Regelbedarf 404 EUR	139,65 EUR	141,40 EUR
Regelbedarf 364 EUR	126,00 EUR	127,40 EUR
Regelbedarf 324 EUR	112,00 EUR	113,40 EUR
Regelbedarf 306 EUR	105,70 EUR	107,10 EUR

Mehrbedarf für nicht erwerbsfähige Angehörige

Bei nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ sind, erhalten nachfolgenden Mehrbedarf, wenn sie nicht bereits einen Mehrbedarf für Behinderte erhalten:

	bis 31.12.2015	ab 01.01.2016
Regelbedarf 404 EUR	67,83 EUR	68,68 EUR
Regelbedarf 324 EUR	54,40 EUR	55,08 EUR
Regelbedarf 306 EUR	51,34 EUR	52,02 EUR
Regelbedarf 270 EUR	45,39 EUR	45,90 EUR
Regelbedarf 237 EUR	39,78 EUR	40,29 EUR

Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasseraufbereitung

Im Gesetz wird seit 01.01.2011 das Warmwasser nun den Kosten der Unterkunft zugeordnet und bei zentral zubereitetem Warmwasser in tatsächlicher, aber angemessener Höhe im Rahmen von § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II übernommen. Bei dezentral zubereitetem Warmwasser besteht ein Anspruch in Form des Mehrbedarfes für Warmwasser nach § 21 Abs. 7 SGB II.

	bis 31.12.2015	ab 01.01.2015
Regelbedarf 404 EUR	9,18 EUR	9,29 EUR
Regelbedarf 364 EUR	8,28 EUR	8,37 EUR
Regelbedarf 324 EUR	7,36 EUR	7,45 EUR
Regelbedarf 306 EUR	4,23 EUR	4,28 EUR
Regelbedarf 270 EUR	3,20 EUR	3,24 EUR
Regelbedarf 237 EUR	1,87 EUR	1,90 EUR